

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

- a) Kinder bis 14 Jahre 20,- Euro
 - b) Jugendliche bis 18 Jahre 20,- Euro
 - c) Erwachsene über 18 Jahre 40,- Euro
 - d) Erwachsene über 18 Jahre, die noch Vollzeitschüler sind, zahlen auf Antrag den Beitrag wie Jugendliche unter Punkt b). Hochschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - e) Sind von einer Familie mehr als zwei Kinder oder Jugendliche im Verein angemeldet, besteht ab dem 3. Kind Beitragsfreiheit.
 - f) Ehrenmitglieder auf Antrag beitragsfrei.
- 1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - 2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der reduzierten Beitragsklassen.
 - 3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
 - 4) Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Raten halbjährlich durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 - 5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 - 6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
 - 7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Verein für Leibesübungen Wanfried e.V.
(nachfolgend Verein genannt)

- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Werra-Meißner
BLZ: 522 500 30
Konto: 50 10 194

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11.2010 in Wanfried beschlossen und in Kraft gesetzt.

Unterschriften

gez. W. Gebhard

(Siegel)

gez. U. Krepinsky

gez. M. Böttner

gez. C. Schäfer